

An DPA und andere Medien

PRESSEMITTEILUNG

Vollzug der Trinkwasserverordnung 2001 Bundesweite Missbräuche der Vorsorgepflicht Fallbeispiel aus Bayern

Riesen, im Juni 2017

Aufgaben der Trinkwasserverordnung

Seit Jahrzehnten sichert die Trinkwasserverordnung (jetzt TrinkwV 2001) bundesweit die Qualität unseres Trinkwassers, welches von öffentlichen oder privaten Versorgern zur Verfügung gestellt wird. In dieser Verordnung ist genauestens festgelegt, welche Stoffe wie oft untersucht werden müssen. Dies geschieht auf Basis zweier verschiedener Untersuchungsarten: Einer "routinemäßigen Untersuchung", bei der das Wasser auf Keime untersucht wird und einer "umfassenden Untersuchung", bei der die in den Anlagen der Trinkwasserverordnung gelisteten physikalisch/chemischen Parameter auf ihre Grenzwerteinhaltung überprüft werden.

Hohe Untersuchungskosten

Private Versorgungsanlagen blieben bisher von den teuren umfassenden Untersuchungen, die jedes Mal bis zu 1.000 € kosten können, weitgehend verschont. Genau das scheint seit 2013 jedoch vorbei zu sein, denn die europäische Dritte Änderungsverordnung von 2013 mußte bis 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Die deutschen Gesundheitsämter fingen an, auch von privaten Wasserversorgungen und völlig ungeachtet der jeweils örtlichen Notwendigkeit, diese umfassende Untersuchung in periodischen Abständen zu verlangen. Danach hätte jeder abgelegene Bauernhof sein Wasser aufwändig und wiederholt zum Beispiel auf industrielle Fertigungsrückstände zu untersuchen, die auch im weiten Umkreis nicht im Grundwasser vorkommen würden, beziehungsweise dort nachzuweisen wären.

Verein wehrt sich gegen Mißbrauch

Als auch der gemeinnützig anerkannte Verein für sauberes Wasser e.V., zuständig für die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Riesen der Gemeinde Steingaden in Oberbayern, ab Anfang 2013 mehrfach eine solche Aufforderung erhielt – Zwangsgeldandrohung im Verweigerungsfall – wurde diese Zwangsmaßnahme durch den Verein grundsätzlich infrage gestellt und im Sinne der Anordnung verweigert.

Aufdeckung des Tatbestandes und Lösungsweg

Mit fachlicher Unterstützung eines vereidigten Sachverständigen und im Beisein des Gesundheitsamtes wurde dann auf Kosten des Vereins jeder der zu untersuchenden Stoffe aus der TrinkwV 2001 auf seine Relevanz für die Wasserversorgung Riesen überprüft. Das Ergebnis: Weit mehr als dreiviertel der gelisteten Stoffe haben für die Versorgung des Ortes Riesen keinerlei gesundheitlichen Vorsorgenutzen und brauchen zukünftig nicht mehr regelmäßig untersucht zu werden. Zum Beispiel ist eine Untersuchung auf Pflanzenschutzmittel verzichtbar, wenn seit Jahrzehnten im Wassereinzugsbereich keinerlei Pflanzenschutzmittel ausgebracht worden sind und dies zusätzlich durch mehrmalige Probenahme nachgewiesen wurde.

Unterstützung durch neue EU-Richtlinie

Die jüngste Vierte Änderung der TrinkwV mit der EU-Richtlinie 2015/1787 muß bis zum Oktober 2017 in nationales Recht umgesetzt werden. Hier wird eine weitgehende Flexibilisierung der Überwachungsparameter und der Probenahmehäufigkeit erreicht und sogar vorgeschrieben, Zitat: „Bei der Wahl der geeigneten Parameter für die Überwachung **müssen** die lokalen Gegebenheiten für jedes Wasserverteilungssystem berücksichtigt werden.“ (Vgl. EU-Richtlinie 2015/1787, Anhang II, Überwachung, Teil B, Parameter und Häufigkeiten, 1. Allgemeiner Rahmen). Damit wird die vom Verein für sauberes Wasser bereits 2014 eingeforderte Überprüfung sämtlicher Parameter jetzt endlich auch von Seiten der EU-Kommission für alle Wasserversorgungen vorgeschrieben. Es gibt bereits Gerichtsurteile, die die bisherige Untersuchungspraxis nicht mehr gelten lassen wollen (Vgl. VG Koblenz AZ: 2 K 1337/16.KO). Die bisherige Praxis der ungeprüften Pauschaluntersuchungen, die seit Jahrzehnten lediglich der Wertschöpfung für den Staat und die Labore gedient hat, gehört damit hoffentlich schnellstens der Vergangenheit an.

Eigenverantwortliches Handeln und Einzelfallprüfung

Alle Wasserversorgungsunternehmen und privaten Brunnenbetreiber sind deshalb aufgefordert, künftig eingehende Untersuchungsanordnungen im einzelnen auf ihre gesundheitliche Vorsorgeeignung hin zu überprüfen, gegebenenfalls zu widersprechen und entsprechende Notwendigkeitsnachweise zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Jott Keller



Hergen Schütte